

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 216.

Mittwoch den 3. August.

1864.

## Stadtverordneten = Sitzung.

Die in heutiger Sitzung vom Bauauschusse zu erstattenden Berichte betreffen:

- a) die Anlage einer Straße durch das Grundstück „Zum schwarzen Roß“;
- b) eine Eingabe von Adjazenten am niedern Park, die Beseitigung der hohen Bäume längs der Parkstraße und die Verbreiterung der letzteren betreffend.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 20. Juli 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Den Vorsitz führte Herr Vicevorsteher Dr. Günther. Zur Ergänzung des mit Ablauf dieses Jahres auscheidenden Dritttheils der Ersatzmänner sind aus der Classe der Ansfässigen 2, aus der der Unangefessenen vom Handelsstande 1, aus der der Unangefessenen ohne Unterschied 2 aus den mit Ablauf der Jahre 1865 und 1866 auscheidenden Abtheilungen zum Auscheiden in diesem Jahre durch das Loos zu bestimmen. Die von Herrn Reifig gezogenen Loose bezeichneten zum Auscheiden in erster Abtheilung die Herren Kaufmann Hard und Schröder, in zweiter Herrn Kaufmann Beyer, in dritter die Herren Schuhmachermeister Engelhardt und Advocat Winter.

Bei der Mittheilung des Rathes, daß der Pächter der Gohliser Mühle, Herr Bleichert, die Herstellung seines Stallgebäudes gegen einen Remiß am Pachtzinse selbst übernommen, hatte es zu bewenden. Eine Anzahl Mitglieder des Collegiums, Herr Näser und Genossen, hatten folgenden Antrag eingebracht:

Bereits zweimal innerhalb zweier Jahre ist seitens des Collegiums an den Rath der Antrag gebracht worden, eine Verfügung zu erlassen, daß jeder Arbeiter einer Krankencasse angehören müsse; ohne daß dem Antrage entsprochen oder irgend eine Rückantwort erfolgt ist.

Bei der großen Wichtigkeit der Sache ersuchen daher die Unterzeichneten das Collegium, dasselbe möge an den Rath die Anfrage richten:

welche Schritte er in dieser Beziehung gethan habe?

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete das von Herrn Dr. Stephani vorgetragene

Gutachten des Finanzausschusses über den Tarif für Benutzung der neuen Wasserleitung.

Dieses Gutachten ist seinem ganzen Inhalte nach bereits in diesem Blatte abgedruckt.

Die Debatte schloß sich an die einzelnen Abschnitte desselben an. Der Herr Referent empfahl zunächst die Annahme des im Gutachten an die Spitze gestellten leitenden Grundsatzes (Herbeiführung möglichst allgemeiner Benutzung der Wasserleitung, besonders durch die unbemitteltesten Classen, daher keine Vereinerung der Stadtcasse auf Kosten der Consumenten). Das noch ziemlich — zur Zeit wenigstens — im Dunkeln liegende Einzelne werde sich dann später leichter entwickeln und feststellen können.

Nach Eröffnung der Debatte bemerkte Herr Näser, daß er in etwas von dem Ausschussgutachten abzugehen sich veranlaßt finde. Nach seiner Ueberzeugung sei selbst der vom Ausschuss für den Hausverbrauch vorgeschlagene Satz von 12 Ngr. für je 50 Ellen Wohnraum zu hoch. Die Durchschnittsberechnung, auf vier Einheiten für jede Familie angenommen, scheine nämlich den hiesigen Verhältnissen nicht ganz zu entsprechen. Man müsse mindestens fünf solcher Haushaltungs-Einheiten für jede Familie im Durchschnitt annehmen. Er halte daher eine weitere Herabsetzung des Tarifs für die Einheit beim Hausverbrauch auf 10 Ngr. für richtiger. Ferner machten sich genauere Bestimmungen nöthig für die Benutzung von Röhrröhren, welche dem ganzen Hause zu

Gute gingen und daher auch nach Maßgabe der abgabepflichtigen Einheiten des Hauses zu bezahlen wären.

Weiter sei die im Rathstarif unter IV. in Aussicht genommene jährliche Abgabe für Benutzung des Wassers bei Feuergefahr nicht zu rechtfertigen. Der Verbrauch des Wassers und die Anlage der Leitung zu solchem Zwecke gehe weit mehr der Allgemeinheit, als dem Einzelnen, welcher dafür zahlen solle, zu Gute. Die, welche gar keine Leitung in ihr Haus legten, müßten trotzdem das Wasser zum Löschen Seiten der Stadt geliefert erhalten, während nach dem Rathsbefehle der Abnehmer, dafern es bei ihm nie brenne, Jahr aus Jahr ein für von ihm gar nicht entnommenes und verwendetes Wasser eine Rente zahlen müsse.

Herr Näser faßte seine Bemerkungen in folgenden Anträgen zusammen:

I. Bei 5. a. b. c. statt 12 Ngr. zu setzen: 10 Ngr.

II. Der Antrag unter 8 soll lauten:

„Stetig fließendes Wasser (Röhrröhre) wird an Hausbesitzer abgegeben, wenn dieselben den gleichen Wasserzins bezahlen, der sich ergeben würde, wenn alle Wohnungen des Hauses nach 5. a. b. c. veranlagt werden.“

„Dem Rathe bleibt eine Feststellung über die Weite des Doffnungshabnes, die im Verhältniß zur Höhe des Wasserzinses stehen könnte, vorbehalten.“

III. Tarif IV. zu streichen.

Anlangend den vom Ausschuss an die Spitze gestellten leitenden Grundsatz, so sprach Herr Cavael im Allgemeinen seine Zustimmung zu demselben aus.

Auch Herr Siegmund erklärte es für völlig gerechtfertigt, daß man die Herstellung der Wasserleitung nicht der Privat-Industrie überlassen, sondern daß die Commune dieselbe in die Hand genommen habe. Da es sich nicht empfehlen dürfte, den Gesamtaufwand durch allgemeine Steuer aufzubringen, so erscheine es sehr wünschenswerth, den niedrigsten Preis für den Verbrauch anzunehmen. Deshalb empfehle er die Annahme der Näser'schen Anträge.

Herr Dr. Kollmann wies auf die Nothwendigkeit hin, die öffentlichen Röhrröhre, namentlich im Interesse des ärmeren Theils der Bevölkerung, wenigstens an allen den Plätzen beizubehalten, an denen sich solche Röhrröhre gegenwärtig befinden. Die neue Wasserleitung werde, dafern man die Beseitigung dieser Röhrröhre beabsichtigen sollte, den Armen keinen Vortheil bringen, sondern für dieselben geradezu ein Unglück sein.

Herr Grashof trat dieser Ansicht allenthalben bei, besonders auch im Hinblick auf alle die Fälle, wo die betreffenden Hausbesitzer von der Wasserleitung keinen Gebrauch machen wollen oder können.

Herr Gättner entgegnete, daß ja die Flüsse zur Benutzung immer offen ständen und auch sonst Abhilfe zu schaffen sein werde.

Herr Madad schloß sich dagegen den Kollmann'schen Bemerkungen an, indem er besonders auch auf die Nachteile hinwies, welche — dafern die Wasserleitung Quellwasser zuführe — bei dem nothwendigen Bedarf von zum Waschen und andern häuslichen Verrichtungen geeignetem weichen Wasser sich herausstellen müßten.

Der Herr Referent bezeichnete das durch die Leitung zuzuführende Wasser zum Hausgebrauch vollständig, zum Trinken möglicherweise brauchbar.